

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben des Verein

1.1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen:
Akademischer Sportverein Zwickau e.V. (ASZ)
- (2) Gründungstag des Vereines ist der 05. Juli 1990.

1.2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau unter der Nummer 153 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Zwickau e.V. und des Landessportbundes Sachsen e.V.₂

1.3 Zweck

- (1) Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Abteilungen unterschiedlicher Sportarten, in denen Sportfreunde/-innen gemeinschaftlich und gemeinnützig Sport treiben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Speziell ist dies die Förderung von Freizeit- und Wettkampfsport von nicht volljährigen und erwachsenen Vereinsmitgliedern in den von seinen Abteilungen gepflegten Sportarten.
Unterstützung einer gesunden Lebensweise seiner Mitglieder, Pflege ihrer Sportkameradschaft und die angemessene Förderung von Kinder-, Senioren- und Versehrten sport sind weitere spezielle Vereinszwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch, rassisch und weltanschaulich neutral.

1.4 Aufgaben

- (1) Der Verein sichert die Organisation und Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes der nicht volljährigen und erwachsenen Vereinsmitglieder in den von seinen Abteilungen gepflegten Sportarten.
- (2) Der Verein plant und leitet den Übungs- und Trainingsbetrieb aller Abteilungen in personeller und materieller Hinsicht.

- (3) Dem Verein obliegt die Planung und Leitung des Finanz- und Haushaltwesens.
- (4) Der Verein koordiniert und fördert die Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einrichtungen zur Förderung des Sports auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zusammen.
- (6) Der Verein gewährleistet den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- (7) Der Verein fördert und unterstützt die Abteilungen in allen überfachlichen Fragen einschließlich in den dafür betreffenden Finanz-, Steuer- und Rechtsfragen.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb

- (1) Ordentliches oder Jugendmitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die nach Stellen eines schriftlichen Aufnahmeantrages an die jeweilige Abteilung und Entrichtung der Aufnahmegebühr von einer Abteilung aufgenommen worden sind. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme ist endgültig, wenn nicht in der folgenden Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit abgelehnt wird.

Bei Ablehnung des Aufnahmesuches ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung gibt es kein Rechtsmittel.

- (2) Ehrenmitglied des Vereins können auf Antrag von Abteilungen oder dem geschäftsführenden Vorstand mit Zweidrittelmehrheit des erweiterten Vorstandes Personen werden, die im und für den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle die Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein stellen und eine anerkannte Förderleistung für den Verein erbracht haben.

2.2 Verlust

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Streichung
- Ausschluss
- Tod des Mitgliedes.

- (2) Der Austritt kann nur per 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres bei der entsprechenden Abteilung schriftlich erklärt werden. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.

- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Abteilungsvorstand vorgenommen werden, wenn der Vereinsbeitrag rückständig und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer Nachfrist nicht bezahlt worden ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - das Ansehen des Vereins beschädigt.

Der Ausschluss kann nur nach einem besonderen Ausschlussverfahren nach begründetem Antrag des jeweiligen Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch die Vereins- oder durch die Abteilungsversammlung ausgesprochen werden.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

- (5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.3 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Vereinsmitglied die Satzung des Vereins an und unterwirft sich den Beschlüssen und Festlegungen des Vereins und seiner Abteilung.
- (2) Alle Mitglieder haben prinzipiell gleiche Rechte und Pflichten. Sonderrechte bedürfen satzungsrechtlicher Festlegungen. Vereinsmitglieder unter 14 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig.(siehe Beitragsordnung)
- (4) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Der Vereinsbeitrag ist von den Abteilungen jeweils im Juni und Dezember für das folgende Halbjahr fällig und an den Schatzmeister/in des Vereins abzuführen.

§ 3 Organisation

3.1 Organe

(1) Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Revisoren

(2) Zur Lösung bestimmter Aufgaben oder zur Bearbeitung bestimmter Bereiche ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Ausschüsse oder Kommissionen zu berufen.

3.2 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung zu wichtigen Vereinsfragen,
- Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl der Revisoren,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vereinsvorsitzenden – im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter – mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe (einschließlich Tagesordnung) im Vereinskasten, durch Rundschreiben an die Abteilungen und in der „Freien Presse“ einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangen. Sie werden wie oben einberufen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

3.3 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der ihm satzungsgemäß übertragenen Angelegenheiten mit der internen Geschäftsführung und dem Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung betraut.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Finanz- und Geschäftsberichtes,
 - Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins gehören an:
1. Vorsitzende/r
 2. Stellvertreter/in (Organisationswart)
 3. Sportwart/in
 4. Schatzmeister/in
 5. Jugendwart/in // Schriftführer/in
- (4) Im Sinne des BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Sportwart.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter 3.3 (4) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vertretungsbefugnisse des geschäftsführenden Vorstandes sind mit Wirkung für und gegen jeden Dritten dahin gehend eingeschränkt, dass Verträge mit einem Verpflichtungsumfang von 1.000 Euro und mehr im Einzelfall der vorherigen Einwilligung des erweiterten Vorstandes bedürfen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden geschäftsführenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

- (8) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellv. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (10) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3.4 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist nicht identisch mit dem gesetzlichen Vertretungsorgan „Vorstand“, wie er in § 26 des BGB beschrieben und vorausgesetzt ist.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsvorsitzenden an.
- (3) Durch den erweiterten Vorstand wird im Rahmen der satzungsmäßigen Kompetenzen eine bessere Interessenabstimmung bei der Fassung von Beschlüssen zu abteilungsinternen Angelegenheiten oder zu wesentlichen Fragen der Vereinsarbeit erreicht.
- (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere über:
 - die Beitragshöhe,
 - Vorschläge und Anträge der Abteilungen soweit diese die Belange des Vereins insgesamt betreffen,
 - die Aufnahme oder Streichung von Abteilungen.
- (5) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist beschlussfähig. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.5 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Revisoren, die nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt auf Antrag der Revisoren die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Revisoren sind nur der Mitgliederversammlung und keinem anderen Vereinsorgan gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 4 Finanzierung

4.1 Mittelbeschaffung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt:
 1. hauptsächlich durch Abgaben der Mitglieder, die satzungsgerecht in Form von Beiträgen, Aufnahme-, Melde- oder Nutzungsgebühren, Startgeldern sowie Umlagen erhoben werden,
 2. durch Mittel des Freistaates Sachsen und des Landessportbundes Sachsen e. V.,
 3. durch Zuwendungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen und Personen,
- (2) Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschließen eigenverantwortlich über weitere Beiträge, die zur Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebes unbedingt erforderlich sind.

4.2 Mittelverwendung

- (1) Der Verein trägt die Kosten:
 1. für die Beiträge an den Landessportbund Sachsen e.V., den Kreissportbund Zwickau e.V. einschließlich der Sportversicherungsbeiträge. Die Beiträge an die Fachverbände werden von den Abteilungen getragen.
 2. für Vereinsveranstaltungen sportlicher Art auf Beschluss des erweiterten Vorstandes
 3. für Reisekosten, Startgelder und weitere Kosten der Abteilungen, die im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Mittel den Abteilungen zur Verfügung stehen,
 4. für die Geschäftsführung des Vorstandes, wie Materialkosten, Post-, Telefon-, Nutzungs- u.a. Gebühren, Mieten, Aufwendungen für im Vereinsinteresse erforderliche Dienstreisen – sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

4.3 Geschäftsjahr/ Kassenführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassenführung und der Zahlungsverkehr des Vereines obliegen dem Schatzmeister/in. Er stellt jährlich den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr und den Jahreskassenbericht auf.
- (3) Die Buch- und Kassenführung des Vereins werden mindestens einmal jährlich durch die Revisoren geprüft.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 5 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Zwickau e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports gemäß Absatz 1.3. dieser Satzung nutzen darf.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die drei in § 3.3 (4) genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Zu Liquidatoren können andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung stellt eine veränderte Fassung der Gründungssatzung vom 5. Juli 1990 sowie der Satzungsänderungen vom 30. Juli 1992 und 24.04.2002 dar, die im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau unter der Nummer 153 eingetragen ist.
- (2) Die Satzungsänderungen wurden mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2009 angenommen.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau tritt die Vereinssatzung in der Neufassung in Kraft.

Zwickau, den 18. März 2009

Unterschriften: